

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } Eins

Kreis Mittelelbe  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahlst. G. Knirff

## Zählungsliste Nr. 31

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<u>Wenzel Losenheimer</u>	} (Hausbesitzers oder Stellvertreters)									
belegen in dem	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Keller</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">des</td> <td style="width: 10%;">Vorder-</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschoß</td> <td style="text-align: center;">Hinter-</td> <td>Gebäudes</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 Stockwerke</td> <td></td> <td>Seiten-</td> </tr> </table>	Keller	des	Vorder-	Erdgeschoß	Hinter-	Gebäudes	1 Stockwerke		Seiten-	(Miethers)
Keller	des	Vorder-									
Erdgeschoß	Hinter-	Gebäudes									
1 Stockwerke		Seiten-									
des Hauses	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Nr. <u>1</u> Bahnhofsplatz</td> <td style="width: 10%;">Straße</td> </tr> <tr> <td>andere Bezeichnung (Name) <u>Bahnhof</u></td> <td>im Ortschaftsteil (Wohnplatz)</td> </tr> </table>	Nr. <u>1</u> Bahnhofsplatz	Straße	andere Bezeichnung (Name) <u>Bahnhof</u>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)						
Nr. <u>1</u> Bahnhofsplatz	Straße										
andere Bezeichnung (Name) <u>Bahnhof</u>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)										

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgenommenen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Um die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreicheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten unteren bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Leib- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitngähöfe, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Aische, Armenhäuser und Armenanstalten, Alreschhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssärgen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss älter am 3. December 1867 in der aus der Vorderseite bezüglichen Wohnung anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählnliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	Müdelj	Kunze		1	-	1821	ev.	-	1	-	Hans.-Verst.	Buchhändler, Privat	-	-	-	-	-	1	-	-	-
2.	Amalie	Kunze		-	1	1830	-	-	1	-	Chefzua	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
3.	Wilhelma	Kunze		1	-	1852	-	1	-	-	Sohn	Gymnasiast.	-	-	-	-	-	1	-	-	-
4.	Eugenie	Kunze		-	1	1854	-	1	-	-	Tochter	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
5.	Moselie	Lehmann		-	1	1848	i.	1	-	-	-	Köchin.	-	-	-	-	-	1	-	-	1
6.	Zobann	Weinert		1	-	1852	k.	1	-	-	-	Buchhändler, Lehrer	Rentierisch Sachsen	-	-	-	-	1	-	-	-
7.	Ottokar	Krautst.in		-	1	1817	ev.	-	1	-	-	Predigerwitten.	Boden	-	-	1, aus Heidelberg	-	1	-	-	-
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	-	1812	deutsch-kath.	-	-	1	-	Dr. phil., Mediziner	Middleb. Schwerin	-	-	-	-	1	-	-	-

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitzung abwesenden Personen.

Nummer der Person.	Vor- und Familienname jeder Person.	Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesinnung.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Hauseinfheit.	VIII. Bemerklicher Umstehsort zur Zählungszeit.																
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
11.																								
12.																								
13.																								
14.																								
15.																								
16.																								
17.																								
18.																								

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Dasenhorst*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

*e fam*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<b>Gm</b>	<b>Kreis Unterlahn</b> <small>(oder entsprechende Landesabtheilung).</small>
-------------------------------------	-----------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahlott, Gasmüll

## Zählungsliste Nr. 32

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Casper Petry</u>	<small>{ Haushaltungs- oder Stellvertreters Miethers)</small>		
belegen in dem	Keller	des	Vorder-	Gebäudes
	<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>1. Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>	
des Hauses	<u>Nr. 1 Bahnhofplatz</u>	<u>Straße</u>		
	<u>anderer Bezeichnung (Name)</u>	<u>Bahnhof</u>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)	

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet mit Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalt oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalt) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zuländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in Reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Zahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestheuer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencafés nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß dater am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Die- nung num- mer. mit 1. Fe- bruar 23.	I. Vor- und Familien-Nome jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Stand, Ein- bettung im Ha- us und Dienst.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungssterre.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich	wirthlich	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Leben	Verhältnisse	zur Familiengruppe	zum Haushalt	zur Familie	zur Wohnung	zur Stadtangehörigkeit.	zur Staatsangehörigkeit.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andreas	Petry	1	1837	K.	1	christl. kathol.	Student	1														
2.	Maria	Petry	1	1837	co.	1																	
3.	Carl	Schrey	1	1861	K.	1	-																
4.	Albert	Petry	1	1860	"	1																	
5.	Helene	Schrey	1	1847	"	1																	
			3	1		3	2																

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.		Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Fr.	1	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.		Gefreute	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.		Schuh	Gymnasiast.	1	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.		Tochter	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.
5.	Mesalie	Lehmann	.	1	1845	I.	1	.	.	.	-	Kochin.	-	1	.	.	1	.	.	.	.	
6.	Johann	Pfeiln. r.	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Erf.	Königreich Sachsen	1	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elizabeth	Krautf. in	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerwitten.	Baden	1	.	.	1	.	.	.	.	
8.	Wilhelm	Siegel (Chr.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	1	.	.	-	Dr. phil., Rector	W. Elbg.-Schweiz	1	.	.	1	.	.	.	.	

## Nachtrag zur umstehenden Bühnungsliste,

enthaltend die zur Zühlungzeit aus ihrer gewöhnlichen Beschaffenung abweichenden Veränderungen.

Gebrauchsanweisung

**Auleitung.** In das nebenstehend verzeichnet sind alle Mitglieder der Zäfflangerfamilie, verzeichnete Ehehaltung einzutragen, welche am Jahrtage abwesen sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweidend, so werden diese im Nachtrag zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1 - 13 sind dieselben wie die der Zahlungsliste 1 - 11, 14, 15. Personen, welche sich für Fahrtzeit auf der Schiffahrt (auf Landwegen oder fremden See-, Riffen- oder Flussdissen), auf Reisen im Su- oder Auslande (nach Geschäftssachen und Gütervertrieb im Auslande) oder auf Seuch an anderen Dörfern (als Gäste im Feste) aus ihrer gewöhnlichen Wohnungs abwandernd befinden, werden, wenn diese Vermeidlichkeit nicht über ein Jahr gedauert hat, nicht in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen überigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwandernden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermaßliche Aufenthaltsort jedes abwandernden Einzelnen durch den Namen des Gemeindeteils angegeben.

Die vorstehende Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

189

### Die Liste ist

~~nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden~~

durch den beauftragten

*Giant*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<b>Eins</b>	Kreis <u>Unterlahn</u> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	-------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Pahott griff

## Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Pontius Widerstein</u>	Hausbesitzers oder Stellvertreters (Miethers)
--	---------------------------	--

belegen in dem	Keller	Vorder-	Hinter-	Gebäudeflügel
Erdgeschoß	Erdgeschoß	des	Seiten-	Stockwerke
2	2			

des Hauses	<u>Nr. 1 Bahnhofplatz</u>	Straße
andere Bezeichnung (Name)	<u>Bahnhof</u>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorlene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern in Hütten gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Alple, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsdampfer jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencafèren nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ort nur ge- nom- men. 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.				II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf bzw. Dienstver- richtung zum Zeit- punkt der Erhebung.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsstelle.		IX. Bekannte Mängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	manlich.	wie- derhol-	Jahr	Monat	Jahr	Monat	ev.	christl.	gewidet.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- vorstand.	Staatsangehörigkeit.	Besitz	Wohnt im Hause	Gast in der Fa- mille	Gäste aus dem Ausland	Für die Gemeinde	Hinweis auf Zahlung zu- rückzuhaben	aus dem Aus- land	aus dem Aus- land	irregulär
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Mr. Carl	Wiederstein	1			1826	Katholisch	1		2	Cauch. Stab.	Eisenbahn	1							1			
2. Barbara		"			1834	"	1		1	Cheffrau		1							1			
3. Philomena		"			1853	"	1		1	Tochter		1							1			
4. An. Maria		"			1866	"	1		1			1							1			
5. And. Carl		"			1867	"	1		1	Sohn		1							1			
		2	3					3	2									5				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Runge	1	.	1821		ev.	.	1	.	.	.	Hau.b.-Borj.	Buchhändler, Privat	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2. Amalie	Runge	.	1	1830		*	.	1	.	.	.	Chefsta.	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
3. Bess. Ida	Runge	1	.	1852		*	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnastist.	.	.	.	.	1	.	.	.	
4. Eugenie	Runge	.	1	1854		*	.	1	.	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848		1.	1	.	.	.	—	Kochin.	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852		k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehmann	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
7. Elisabeth	Krautst. in	.	1	1817		ev.	.	1	.	.	.	Predigersewitt.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	
8. Wilhel.	Ciegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	.	.	Dr. phil., Redacteur	Baden	.	.	1. und Heidelberg	.	.	.	.		
													M. d. b. Schwerin					1	.	.	.	

**Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abweisenden Personen

die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abweichen persone

**Anleitungen.** In das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der im der Züchtungsliste verzeichneten Hauptschaltung einzutragen, welche am Züchtungstage abnehmen d. find. Sind anme Hauptschaltungen aus ihrer Wohnung abziehend, so werden diefer in Nachfrage zur Hilfe des Hauptschäfers oder des Getreuer-ten derselben verzeichnet.

Der Haushaltungs-Vorstand.

1 26

## Die Liste ist

vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

*E. F. Smith*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt	<u>Eins</u>	Kreis <u>Unterlahn</u> (oder entsprechende Landesabteilung).
-------	-------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fehdt Großriff

## Zählungsliste Nr. 34.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Infirmistin Schaudau</u>	Haushaltsträger oder Stellvertreter (Mitherr)
--	-----------------------------	--

Bilden in der	<u>Keller</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Hinter-</u>	<u>Gebäude</u>
<u>Erdgeschöß</u>		<u>des</u>	<u>Seiten-</u>	
<u>Stockwerke</u>				

Nr.	<u>1</u>	<u>Bahnhofplatz</u>	Straße
-----	----------	---------------------	--------

anderer Bezeichnung (Name) Bahnhof im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbeschränkung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen verhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsträger oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchsichtung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. In der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsträger oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Austrintheit, Chambregen, Einquartierungen, Dienststellen u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem kontraktu. Zähler erledigt. Ist das derselbe, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einzummlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand vom Haushaltsträger erhaltenen Aufkunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erledigt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchsichtung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegensätze,  
über welche Aufkunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumen aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Stadt durch Gärten und Straßen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrüffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Titals das wirkliche Nachtkuartier als gesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern ihnen gewesen sind (Reisen auf Post u. Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Haushaltstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushalt eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des Decembert angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufkunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den fehlenden Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gitterkrankheit und Blutsanfälle (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Nur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezählen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blutsanfällig gelten. Die Angabe in Betrifft der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite dieserigen Personen verzichtet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mitternacht dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragliste des Haushaltsträgers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welche sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, bestellt; die Formular darüber ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Angaben über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Visita. oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisth. H.bergen, L.er- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gängenheime, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtern, Waisenhäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffen) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafräumen oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hans	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hansch, Vorst.	Buchhändler, Princ.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Anna	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
3.	Wilhelmine	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	1	.	.	.		
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	Tochter	-	1	.	.	.	.	1	.	.	.		
5.	Maria	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Köchin.	1	.	.	.	.	1	.	.	.		
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Lebensor.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.		
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	-	Predigerin mitwir.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	1	.	.	.		
8.	Witold	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	-	Dr. phil., Mediziner	Mecklenb.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.		

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entwafftend die zur Zählung zeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenniss.	V. Familienstand.	VI. Zustansongehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Nicht über ein Jahr Abwesende	
Reinhard Schaus	männlich	40	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		5	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		6	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		7	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		8	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		9	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		10	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		11	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		12	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		13	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		14	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		15	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		16	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		17	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	
		18	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	ausland	

**Anleitung.** In das zehnte, Ende des zweiten Blattes Mi. wieder der Name für die Zählung list. Danach in den Spalten 2, 3, 4 zu unterscheiden, welche Zählung abweidend sind. Sind beide Zählungen an ihrer Wohnung abweidend, so war endlich die 1. Zählung abweidend, so ist diese 1. Zählung vor des Gewerbe- oder Dienstes verzeichnet.

Die Zeilen der Nachtrag-Zählungsliste 1—18; so dass diejenigen nie die der Zählungsliste 1—11, 11, 12, Personen, welche nur zur Zahlung nicht auf der Erfassbar (auf insl. füren oder für den See, Küsten oder Flüssen), in Reisen im Auslande oder im ehemaligen und Generalkonsulat im Auslande) oder auf Reisen anderer Dörten (ir Gäste in Ausland) aus ihrer gebräuchlichen Bevölkerung abweidend befinden, werden, wenn die drei Gemeinden nicht über ein Jahr geschieden sind durch eine Linie 1, 15 vor 1, verzeichnet.

In Spalte 17 auf bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit obwährenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird den wenige wichtigen Personen b. Kreis 1000 gesezten Gültigkeit ertheilt, durch den Zweck der entsprechenden Person und seine

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem sich h. Nachtrag nach mir einem best. Wissen und Willen ausgestellt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Am 1. April 1860 Schaus*

Die Liste ist nach erhalten vor Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Opfer*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde } Ems  
Gutsbezirk

Kreis Minden  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahdt G. Krause

## Zählungsliste Nr. 35

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Karl Häusser Lademeister | (Haushalters oder Stellvertreters)  
(Mieters)\*  
belegen in dem { Keller | Vorder-  
Erdgeschöß | Hinter-  
Stockwerke | Seiten-  
Gebäudes

des Hauses | Nr. 1. Bahnhofsplatz Straße  
andere Bezeichnung (Name) Bahnhof im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietheiter, Chambregarnisten, Eingangierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 2. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mütter-, Emeritinnenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Privat	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefz. u	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Weilm.	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
5.	Moselie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Möchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
6.	Johann	Wieland	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehnslay	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Strantftin	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwirthz.	Baden	.	.	1	.	.	.	.	.
8.	Wilhel.	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Mediziner	Meißn.-Schwerin	.	.	.	1	.	.	.	.

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besaßung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam. jeder Person.	II. Geschlecht.	III.	IV. Religions- bekennniß.	V. Familiensstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Morname.				Wittr.	Wicht über ein Jahr Abwesende	Nicht über ein Jahr Abwesende	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Der Spalte 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zähl- ungszzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Flüsse- oder Flussläufen), auf Rei- sen im In- oder Auslande (auf Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste im Famili- en- oder Geschäftshaus) in einer abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwe- senden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der verantw- ortliche Aufenthaltsort dieses wiederholenden Sozialen Dienstes, den Personen, welche nach dem Vorhergehenden ausgesetzt sind, angegeben.	14.	15.	16.	17.	18.		

Zur Sicherung. So da's zugehörige  
Berechtigung findet alle Mitglieder der  
Haushaltung einzutragen, welche  
am Zählungstage abwesend sind.  
Sind ganze Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abwesend, so werden  
diese im Nachtrage zur Liste des  
Haushalters oder des Stellvertre-  
ters detailliert vorgetragen.  
Die Spalten des Nachtrages  
1—13 sind dieselben wie die der  
Zählungsliste 1—11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zähl-  
ungszzeit auf der Schiffahrt (auf  
inländischen oder fremden See-,  
Flüsse- oder Flussläufen), auf Rei-  
sen im In- oder Auslande (auf Ge-  
schäftsreisen und Gewerbetrieb im  
In- oder Auslande) oder auf Besuch an  
anderen Dörfern (als Gäste im Famili-  
en- oder Geschäftshaus) in einer  
abwesend befinden, werden,  
wenn diese Abwesenheit nicht über  
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abwe-  
senden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der verantw-  
ortliche Aufenthaltsort dieses  
wiederholenden Sozialen Dienstes, den  
Personen, welche nach dem  
Vorhergehenden ausgesetzt  
sind, angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vollständig oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden  
durch den beauftragten  
*Glatz*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis Mutterahn

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

1

Name und Stand des Zählers

Carl Fahdt

## Zählungsliste Nr. 36

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Fahdt G.-Frank { (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem { Keller      { Vorder-  
Erdgeschöß      { Hinter-  
Stockwerke      { Seiten-  
Gebäudes

des Hauses { Nr. 2 Bahnhofsplatz Straße  
andere Bezeichnung (Name) Hotel de Plano im Detschafsttheil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzummlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zuhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Zwafalen- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Ferienanstalten, Klöster, Emettenhäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss aller am 3. Dezember 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zählblatt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1. Rudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	Hau.b.-Werft.	Buchhändler, Prinzipal.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.	Chefka	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
3. W. C. Fm	Kunze		1	.	1852	*	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
4. Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann		.	1	1818	L.	1	.	.	—	Mädchen.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
6. Johann	Wieland		1	.	1852	k.	1	.	.	—	—	Königreich Sachsen	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth	Straußt. in		.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Buchhändler - Lehrerin.	Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
8. Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Predigerwittwe.	Würtzb.-Schwerin	.	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.

Nachtrag zur von Ich enden Wahlungsliste,  
die zur Wahlzeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abweichen werden

VIII. Art der Abwesenheit.																			
VII. Nicht über ein Jahr abweisende.								VIII. Berantliche Aufenthaltsort Zählungszeit.											
VI. Staatsangehörigkeit.				V. Familienstand.				IV. Religion bekannt.				III. Alter.				II. Geschlecht.		I. Vor- und Familiename jeder Person.	
Preußischer Unterthan.	Unter-gefechtet.	berwittitet.	belebt.	mautfrei.	meitfrei.	lebig.	lebig.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Geest- oder See- oder Flussmutter.	Mannschaft.	Waffenträger.	Zahlmeister.	Zahlmeister.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

C. Fahott

new Museum 25

vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

*Spann*